

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum Mietwagenvertrag

Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt), sind integrierender Bestandteil des Mietwagenvertrags und regeln die Rechte und Pflichten im Verhältnis von Auto AG Belp (nachfolgend Vermieter genannt) zu Vertragspartner/in (nachfolgend Mieter genannt). Mit der Unterzeichnung des Mietwagenvertrags bestätigt der Kunde, dass er die vorliegenden AGB vorbehaltlos akzeptiert. Die vorliegenden AGB gelten in sinngemässer Anwendung auch für vermietete Anhänger (insbes. nachstehende Ziff. 6, Haftung und Versicherungen).

Eine Reservation allein begründet noch keinen Mietvertrag. Der Vermieter ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die Vermietung an Personen zu verweigern.

1. Persönliche Voraussetzungen des Mieters

1.1 Mieter

Grundsatz: Das Fahrzeug darf grundsätzlich nur vom Mieter selbst gefahren werden. Der Mieter ist folglich mit dem Fahrer identisch. Der Mieter hat folgende persönliche Voraussetzungen zu erfüllen:

- **Alterseinschränkung:** Der Fahrer hat mindestens 25 Jahre alt zu sein.
- **Führerausweis:** Der Fahrer hat im mindestens zweijährigen Besitz des schweizerischen Führerausweises der für den Mietwagen erforderlichen Kategorie zu sein. Dieser Ausweis ist dem Vermieter gemeinsam mit dem Schweizer Pass oder der Identitätskarte bei Vertragsabschluss unaufgefordert vorzulegen.
- **Fahrfähigkeit:** Der Fahrer bestätigt ausdrücklich, dass er gute Kenntnisse im Umgang und im Führen des jeweils gemieteten Fahrzeugs hat.

1.2 Zusatzfahrer

Zusatzfahrer sind im Mietwagenvertrag aufzuführen und haben dieselben Voraussetzungen wie die des Mieters (vgl. Ziff.1.1) zu erfüllen. Entsprechend gelten für diesen auch die Bestimmungen im Mietwagenvertrag sowie die vorliegenden AGB. Entsteht ein Schaden durch das Fahren eines Dritten, der nicht im Mietwagenvertrag als Zusatzfahrer vorgesehen war, so weist der Vermieter jegliche Haftung von sich. Diesfalls haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber für den ganzen Schaden.

2. Verbotene Benützung des Mietfahrzeugs

Der Mieter hat sich bei der Benützung des Mietwagens an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu halten. Ausdrücklich verboten sind insbesondere Autorennen und Wettfahrten, Stossen oder Nachziehen von Fahrzeugen oder Gegenständen jeder Art, der Gebrauch in nicht betriebssicherem und überladnem Zustand sowie das Mitführen unbekannter Personen.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Mietpreis

Der Mietpreis besteht aus einer Grundpauschale (inkl. Ölverbrauch, Wartung, Verschleissreparaturen, Haftpflichtversicherung und einer bestimmten im Voraus vereinbarter Anzahl gefahrener Kilometer) zuzüglich der vereinbarten Kosten pro gefahrenen Kilometer, welche die in der Grundpauschale vereinbarten Kilometer übersteigen sollten, sowie allfälliger Zusatzkosten (vgl. nachstehend Ziff. 4). Vermietungen unterliegen der Mehrwertsteuer. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietpreis bei Übernahme des Fahrzeugs zu bezahlen. Der Vermieter ist zusätzlich berechtigt, vom Mieter bereits bei Übergabe des Fahrzeugs eine angemessene Sicherheit (Kaution) zu verlangen. Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters.

3.2 Zahlungsart

Der Mietpreis ist in Bar, Twint oder EC/Mastercard möglich.

3.3 Stornierung und Nichterscheinen

Bei Stornierungen des Mieters oder im Falle des Nichterscheins des Mieters ist dieser verpflichtet, die Grundpauschale zu bezahlen. Stornierungen, welche 10 Tage vor der vereinbarten Übernahme des Fahrzeuges durch den Mieter erfolgen, haben eine Stornierungsgebühr von Fr. 50.- zur Folge.

4. Fahrzeugrückgabe und Betankung

4.1 Fahrzeugrückgabe

Die Rückgabe des Fahrzeugs hat zum vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen. Verspätete Rückgaben haben zur Folge, dass der Mieter die Grundpauschale mindestens eines zusätzlichen Miettages zu bezahlen hat. Das Fahrzeug ist in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Insbesondere hat der Mieter bei übermässiger Verschmutzung die Reinigungskosten zu bezahlen.

4.2 Betankung

Der Mieter erhält ein vollgetanktes Fahrzeug. Entsprechend ist er verpflichtet, das Fahrzeug mit vorgesehenem Treibstoff (vgl. Aufschrift am Tankdeckel) zu tanken. Für nicht vollgetankte Fahrzeuge werden dem Mieter die Treibstoffkosten sowie eine zusätzliche Gebühr für Umtriebe von CHF 30.00 in Rechnung gestellt. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, welche aufgrund der falschen Wahl des Treibstoffs entstehen.

5 Versicherungen und Haftung

5.1 Versicherungen

Es besteht eine Haftpflichtversicherung, welche Verletzungen von Drittpersonen und Sachschäden abdeckt. Es besteht jedoch keine Insassenversicherung.

5.2 Haftung

Der Mieter haftet bis zum Betrag von Fr. 1'000.- für sämtliche dem Vermieter entstandenen Schäden. Für Schäden, welche am Fahrzeug aufgrund der Fahrzeughöhe entstehen (Missachtung der vorgegebenen Höhen bei Unterführungen, Vordächern, auf die Strasse ragenden Bäume, Einstellhallen, Parkhäuser etc.), haftet der Mieter bis zu einem Betrag von Fr. 3'000.00. Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit des Mieters haben dessen volle Haftbarkeit zur Folge.

5.3. Haftung und Versicherung bei Diebstahl und Vandalismus

Der Mieter haftet im Falle eines Diebstahls, eines versuchten Diebstahls oder bei Vandalismus für die Reparatur oder den Ersatz des Mietfahrzeugs bis zum vollen Umfang des Wagenwertes. Transportgut ist weder gegen Beschädigung noch gegen Diebstahl versichert.

5.4 Vorschäden

Als Beweis muss der Mieter eigenhändige Fotos vor und nach Fahrzeugübergabe machen, damit der Sachverhalt geprüft werden kann.

5.5. Interessenvertretung und Vorgehen bei Unfällen und Pannen

Der Mieter ist verpflichtet, die Interessen des Vermieters während der Mietdauer wahrzunehmen (insbesondere vollständiges und wahrheitsgetreues Ausfüllen des Unfallprotokolls, schriftliches Erfassen von allfälligen Zeugen, unverzügliche Mitteilungspflicht gegenüber dem Vermieter, keine Schuld eingeständnisse). Der Vermieter haftet nicht für Fehler oder Störungen des Fahrzeuges sowie daraus resultierenden Schäden oder Folgeschäden (z.B. sog. Verspätungsschaden). Im Falle von Pannen ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Ohne Zustimmung des Vermieters ist der Mieter nicht berechtigt, Reparaturleistungen am Fahrzeug vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

6. Verkehrsdelikte

Als Halter des Fahrzeuges ist der Vermieter gesetzlich verpflichtet, den Behörden im Falle einer Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (insbes. Geschwindigkeitsübertretungen) die Personalien des Mieters mitzuteilen.

7. Fahrten ins Ausland

Fahrten ins Ausland sind nur nach vorgängiger Genehmigung durch den Vermieter erlaubt. Die Genehmigung ist im Mietwagenvertrag explizit zu vermerken.

8. Datenschutzerklärung

Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Datenschutzvorschriften sowie dieser Datenschutzerklärung. Wir speichern diese nur so lange, wie dies erforderlich ist.

9. Gerichtsstandsklausel

Die Vertragsbeziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter unterstehen dem schweizerischen Recht. Der Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist das Regionalgericht Bern-Mittelland.

Belp, 1. Juni 2024